

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 42/10 BH

L 3 AS 5408/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 15 AS 1143/09 (SG Freiburg)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft Breisgau-Hochschwarzwald,
Lehener Straße 77, 79106 Freiburg,

Beklagte.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. September 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen K r a u ß und
H a n n a p p e l
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde
gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 19. Mai 2010 Prozess-
kostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Kläger, der von der Beklagten laufend Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) bezieht, begehrt von der Beklagten die Übernahme von Reisekosten und in diesem Zusammenhang verschiedene Auskünfte. Auf eine Einladung der Beklagten zu einem Gespräch am 11.11.2008 sprach er am 29.10.2008 dort vor und beantragte die Fahrkostenerstattung für diese Fahrt zur Beklagten sowie zur Wahrnehmung der Einladung am 11.11.2008. Mit Bescheid vom 24.11.2008 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4.2.2009 lehnte die Beklagte diesen Antrag ab mit der Begründung, dass der Kläger auf Aufforderung hin keine Nachweise für die entstandenen Kosten vorgelegt habe. Hiergegen hat sich der Kläger mit seiner Klage zum Sozialgericht (SG) Freiburg gewandt. Das SG hat sein Klagebegehren in erster Linie als zulässige Anfechtungs- und Verpflichtungsklage ausgelegt. Die weiteren vom Kläger in der Klageschrift formulierten Auskunftsbeglehen könnten dagegen nicht zulässigerweise im Wege einer Klage verfolgt werden. Entsprechende Anfragen seien entweder bereits beantwortet worden oder unmittelbar an die Beklagte zu richten, was bislang nicht geschehen sei. Soweit die Klage zulässig sei, sei sie nicht begründet. Die Beklagte habe die Übernahme von Fahrkosten zutreffend abgelehnt, weil der Kläger keine entsprechenden Nachweise vorgelegt habe (Gerichtsbescheid vom 22.10.2009). Die hiergegen gerichtete Berufung hat das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg zurückgewiesen (Urteil vom 19.5.2010). Die Berufung sei insgesamt zulässig, aber unbegründet. Einer Erstattung von Reisekosten nach § 59 SGB II stehe entgegen, dass dem Termin am 29.10.2008 keine Meldeaufforderung der Beklagten nach § 59 SGB II iVm § 309 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) zugrunde gelegen habe und wegen der Meldung am 11.11.2008 der Kläger nach wie vor keine Nachweise über entstandene Kosten vorgelegt habe.
- 2 Mit seinem Antrag zum Bundessozialgericht (BSG) begehrt der Kläger nunmehr die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwalts für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.
- 3 Dem Prozesskostenhilfeantrag kann nicht stattgegeben werden.
- 4 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet; das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungs-



gerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers, noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffs auf Grund des Inhalts der beigezogenen Verfahrensakte ersichtlich.

- 6 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nicht gegeben. Sie ist nur dann anzunehmen, wenn eine Rechtsfrage aufgeworfen wird, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ungeachtet der Zulässigkeit von Klage und Berufung liegt zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Anspruch auf Übernahme von Fahrkosten zu Melde- oder Beratungsterminen nach § 59 SGB II iVm § 309 Abs 4 SGB III bzw § 16 Abs 1 Satz 1 SGB II iVm §§ 45 Satz 2 Nr 2, 46 Abs 2 SGB III in Betracht kommt, bereits Rechtsprechung des BSG vor (vgl BSG SozR 4-4200 § 59 Nr 1). Es ist nicht erkennbar, dass der vorliegende Rechtsstreit in diesem Zusammenhang weitergehende, noch ungeklärte Rechtsfragen aufwirft.
- 7 Die Entscheidung des LSG weicht auch nicht von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Divergenz kommt ausschließlich in Betracht, wenn das LSG einen Rechtsatz in Abweichung von einem solchen des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Solche abweichenden Rechtssätze, auf denen die Entscheidung beruht, sind nicht erkennbar.
- 8 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass der Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG).

